



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Name
LMR Dr. Bayer
Telefon
089 2306-2298
Telefax
089 2306-2801

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4253-4/1380 F, 04.02.2013

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
LB/11-H 1322-001-5781/13

Datum
7. März 2013

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl, MdL,
vom 30. Januar 2013
betreffend Artikel 109 Grundgesetz und seine Folgen für die mittel- und
langfristige Haushaltsentwicklung im Freistaat Bayern**

Anlagen: Abdruck dieses Schreibens (4fach)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl, MdL, vom
30. Januar 2013 betreffend Artikel 109 Grundgesetz und seine Folgen für
die mittel- und langfristige Haushaltsentwicklung im Freistaat Bayern beant-
worte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Im Zuge der Umsetzung der sog. Föderalismusreform II wurden in Art. 109
Grundgesetz (GG) neue, für Bund und Länder gemeinsam geltende Grund-
züge für die verfassungsrechtliche Begrenzung der Nettokreditaufnahme
festgelegt, die insbesondere in Übereinstimmung mit dem reformierten eu-
ropäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt die langfristige Tragfähigkeit der
Haushalte von Bund und Ländern sicherstellen und nach dieser Maßgabe
eine konjunkturgerechte und zukunftsorientiert gestaltende Finanzpolitik er-
möglichen sollen.

Bund und Länder müssen danach ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen. Art. 109 Abs. 3 GG enthält kein absolutes Verbot der Kreditaufnahme. Kreditaufnahmen bei einer von der Normallage abweichenden (negativen) konjunkturellen Entwicklung und in außergewöhnlichen Notfällen bleiben weiterhin zulässig. Der Bund erhält zusätzlich einen sehr eng begrenzten strukturellen Verschuldungsspielraum.

Die Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG müssen vom Bund ab dem Jahr 2016 und von den Ländern ab dem Jahr 2020 eingehalten werden.

Frage 1:

Welche Auswirkungen hat die sogenannte Schuldenbremse im Grundgesetz für die mittel- und langfristige Haushalts- und Investitionsplanung des Freistaats Bayern, aufgeschlüsselt nach:

- **den einzelnen Jahren bis 2030,**
- **den einzelnen Geschäftsbereichen der Staatsministerien,**
- **den ausstehenden Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur in Bayern,**
- **den Möglichkeiten zur weiteren Entwicklung der Bildungsangebote im Freistaat?**

Frage 2:

Welche Auswirkungen wird die sogenannte Schuldenbremse im Grundgesetz auf die mittel- und langfristige Planung von landeseigenen Steuern und Abgaben haben?

Antwort:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des unmittelbaren sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Freistaat Bayern hat bereits im Jahr 2000 das Ziel eines Staatshaushalts ohne neue Schulden mit Wirkung ab dem Jahr 2006 in der Bayerischen Haushaltsordnung gesetzlich verankert und erfolgreich umgesetzt. Mit dem Doppelhaushalt 2013/2014 kann der allgemeine Staatshaushalt nicht nur bereits zum achten und neunten Mal in Folge ohne neue Schulden

ausgeglichen werden, sondern auch der Abbau der Staatsverschuldung wird konsequent fortgeführt. Im Jahr 2012 wurde bereits 1 Milliarde Euro getilgt. Im Doppelhaushalt 2013/2014 ist ein weiterer Schuldenabbau in Höhe von 520 Millionen Euro im Jahr 2013 und 540 Millionen Euro im Jahr 2014 eingeplant.

Nach dem von der Staatsregierung am 5. März 2013 beschlossenen Entwurf des Haushaltsänderungsgesetzes 2013/2014 – Bildungsfinanzierungsgesetz soll die Schuldentilgung im Jahr 2013 nochmals um 480 Millionen Euro auf nunmehr 1 Milliarde Euro aufgestockt werden.

Damit können in den Jahren 2012 bis 2014 2,54 Milliarden Euro an Alt-schulden getilgt werden; das entspricht über 11 Prozent der Schulden im allgemeinen Haushalt. Auch der Finanzplan des Freistaats Bayern 2012 bis 2016 sieht keine neuen Schulden und sogar weitere Schritte zur Reduzierung der Staatsverschuldung vor.

Der Freistaat Bayern erfüllt daher bereits jetzt – also weit vor dem Jahr 2020, in dem die Länder die neue Schuldenregel erstmals anwenden müssen – die Vorgaben der Schuldenregel des Art. 109 Abs. 3 GG, nämlich den Haushalt ohne neue Schulden auszugleichen.

Frage 3:

Inwiefern beeinflusst die Unterversorgung der Rücklagen für die Pensionen der Beamtinnen und Beamten die künftige Haushaltsentwicklung Bayerns mit Blick auf die Schuldenbremse des Grundgesetzes?

Antwort:

Die Vorsorge für künftige Pensionsverpflichtungen muss im Gesamtkonzept mit der geplanten Tilgung der Altschulden bis 2030 gesehen werden. Schuldenabbau und Pensionsvorsorge sind beides Ausdruck einer nachhaltigen und generationengerechten Politik. Die nach dem Schuldenabbau eingesparten Schuldzinsen stehen dann zur Finanzierung der Pensionen zur Verfügung.

Frage 4:

Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, in welchem Maße die grundgesetzlich festgelegte Schuldenbremse für Bund und Länder negative Auswirkungen auf die Kommunen im Freistaat Bayern hat?

Antwort:

Die grundgesetzlich festgelegte Schuldenbremse hat keine negativen Auswirkungen auf die Kommunen im Freistaat Bayern.

Art. 109 Abs. 3 GG gilt nur für die Haushalte des Bundes und der Länder, nicht auch für die kommunalen Haushalte. Daher hat die grundgesetzliche Schuldenbremse keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Kommunen.

Frage 5:

Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie sich die steigenden Belastungen des Bundes- und der Länderhaushalte durch die EURO-Rettungsprogramme auf den Umfang künftiger Investitionsausgaben durch den Freistaat Bayern im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel auswirkt?

Frage 6:

In welchem Maße wird der Freistaat Bayern in den nächsten Jahren finanzielle Belastungen aufgrund der EURO-Rettungsschirme zu tragen haben, aufgeschlüsselt nach:

- Auswirkungen auf den Landeshaushalt in den Folgejahren,
- Auswirkungen auf die bayerischen Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden, Regierungsbezirke),
- Verzögerungen bei der Umsetzung von Verkehrsinfrastrukturprojekten des Bundes in Bayern aufgrund fehlender Finanzmittel,
- Abbau von Personal bzw. Nichtwiederbesetzung von Stellen im öffentlichen Dienst in den Jahren bis 2030?

Antwort:

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des unmittelbaren sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unmittelbare finanzielle Belastungen des Freistaats Bayern und der bayerischen Kommunen durch die EURO-Rettungsschirme sind nach dem derzeitigen Stand nicht zu erwarten.

Mit Vertrag vom 2. Februar 2012 wurde der ständige Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) eingerichtet, an dem alle Staaten, deren Währung der Euro ist, beteiligt sind. Dieser übernimmt auch die Aufgaben des bereits bestehenden temporären Rettungsschirms Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), dessen Garantierahmen rd. 780 Milliarden Euro beträgt. Der deutsche Garantierahmen hieran ist auf rund 211 Milliarden Euro begrenzt und alleine vom Bund zu tragen. Der auf Dauer angelegte ESM ist mit einem Stammkapital von 700 Milliarden Euro ausgestattet worden. Deutschland hat eine anteilige Stammkapitaleinlage von rd. 22 Milliarden Euro zu erbringen (zwei Raten in 2012, zwei weitere in 2013, in 2014 ist die letzte Teilzahlung vorgesehen), hinzukommen Garantieverpflichtungen in Höhe von rd. 168 Milliarden Euro. Beides – sowohl die Kapitaleinlagen, als auch die Garantieverpflichtungen des ESM – betreffen den Bund, in dessen Finanzplanung auch bereits die zu leistende Kapitaleinlage berücksichtigt ist.

Konkrete Einschränkungen, etwa im Hinblick auf Verkehrsinfrastrukturprojekte in Bayern, sind aus der vorliegenden Haushalts- und Finanzplanung des Bundes nicht ersichtlich. Vielmehr wurden im Bundeshaushalt für 2013 für die Verkehrsinfrastruktur im Beratungsverfahren des Bundestages zusätzlich 750 Millionen Euro eingeplant, wovon 150 Millionen Euro als Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2014 ausgebracht sind.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Dr. Markus Söder, MdL